

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00794 vom 4. Dezember 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00794

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00794 du 4 décembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00794 del 4 dicembre 2018

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung des Grundbedarfs Die Auflagen, an vierteljährlichen Kontrollterminen teilzunehmen, Ortsabwesenheiten von mehr als zwei Wochen zu melden, alle Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnissen unaufgefordert mitzuteilen sowie beim ersten Kontrolltermin des Jahres eine vollständig ausgefüllte Einkommens- und Vermögensdeklaration und die detaillierten Kontoauszüge des Vorjahres vorzulegen, sind rechtmässig (E. 4). Die Kürzung des Grundbedarfs um 20 % stützt sich auf eine Auflage vom 25. September 2017. Gegen diese Auflage war im Zeitpunkt der vorliegend angefochtenen Kürzungsverfügung am Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel hängig, dem die aufschiebende Wirkung zukam. Mangels Vollstreckbarkeit der Auflage erweist sich die Kürzung des Grundbedarfs um 20 % als unzulässig (E. 5.1 f.). Die Beschwerdegegnerin hat dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu Unrecht entzogen, weshalb dem Beschwerdeführer allenfalls bereits gekürzte Beträge nachzuzahlen wären (E. 5.3). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung mangels Notwendigkeit (E. 6.3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3.1

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 14 Abs. 1 SHG; § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 [SHV]). Sozialhilfe ist immer subsidiär und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft werden, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden.

E. 3.2

Die Sozialbehörde hat gemäss § 27 SHV die Verhältnisse in erster Linie durch Befragen der hilfesuchenden Person und Prüfung seiner Unterlagen abzuklären (vgl. auch § 7 VRG). In der Regel darf die Sozialhilfebehörde verlangen, dass die hilfesuchende Person zur Abklärung des Sachverhalts persönlich erscheint (LGVE 2010 III Nr. 12, E. 2.2; Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. A., Bern 1999, S. 105 f.). Der hilfesuchenden Person obliegt bei der Abklärung des Sachverhalts eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht (§ 18 SHG; § 28 SHV; vgl. BGE 138 I 331 E. 7.3). Diese Pflicht zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts trifft die hilfesuchende Person nicht nur bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs, sondern auch während der Dauer der Unterstützung (VGr, 4. Dezember 2014, VB.2014.00449, E. 2.2 m. w. H.). Sie ist verpflichtet, Änderungen ihrer

Verhältnisse von sich aus zu melden (§ 18 Abs. 3 SHG, § 28 SHV). Zudem hat die Behörde alle laufenden Hilfefälle von Amts wegen mindestens einmal jährlich zu überprüfen (§ 33 SHV). Denn es liegt im berechtigten Interesse der Öffentlichkeit, dass Sozialhilfe nur gestützt auf verlässliche Entscheidungsgrundlagen ausgerichtet wird. Der Wahrnehmung einer korrekten Sachverhaltsabklärung bei der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen kommt denn auch in der Öffentlichkeit eine grosse Bedeutung zu. Dabei geht es auch um die Bewahrung des Vertrauens des Bürgers in den Staat (BGE 138 I 331 E. 7.4.3.1). Allerdings gelten diese Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nicht uneingeschränkt. Sie werden insbesondere durch den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit begrenzt (Wolffers, S. 107, mit Beispielen). So kann beispielsweise das persönliche Erscheinen vor der Sozialbehörde unzumutbar sein, wenn die hilfebedürftige Person sehr alt und gebrechlich oder krank ist. Ist die hilfebedürftige Person nicht in der Lage, bezeichnete Urkunden zu beschaffen, hat die Sozialhilfebehörde ihr zu helfen (Wolffers, S. 106).

E. 3.3

Mit Auflagen und Weisungen soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt und/oder die Erfüllung von Pflichten (vgl. E. 3.2) verbindlich eingefordert werden. Auflagen und Weisungen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Der damit verfolgte Zweck muss sich zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit ist zu entsprechen (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], Kap. A.8.1; vgl. auch Art. 36 BV). Gemäss § 23 SHV kann die wirtschaftliche Hilfe etwa mit der Weisung zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder anderen ähnlichen Verhaltensmassregeln verbunden werden (§ 23 lit. d SHV). Die Aufzählung in § 23 SHV ist nicht abschliessend, damit eine im Einzelfall adäquate Auflage getroffen werden kann. Es handelt sich um eine sogenannte offene Formulierung, aufgrund derer der Sozialbehörde ein Ermessensspielraum zukommt. Die Auflagen müssen aufgrund der Umstände angebracht sein und vor allem die allgemeinen Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllen (Kantonales Sozialamt, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 14.1.01, Ziff. 2.2, 25. September 2017).

E. 3.4

Die Sozialhilfeleistungen sind angemessen zu kürzen, wenn die hilfeschuchende Person gegen Anordnungen, Auflagen und Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst, keine oder falsche Auskunft über ihre Verhältnisse gibt oder die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigert. Sie muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Leistungskürzung hingewiesen worden sein (§ 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 1–3 und lit. b SHG), wobei ein solcher Hinweis schon mit der Anordnung, Auflage oder Weisung verbunden werden kann. Die Sozialbehörde hat bei einer Kürzungsentscheid zwar einen gewissen Beurteilungsspielraum, sie muss dabei jedoch stets den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere die Schwere der Missachtung der Auflagen und das Verschulden der fehlbaren Person (VGr, 12. Dezember 2017, VB.2017.00533, E. 2.2; VGr, 3. März 2017, VB.2016.00791, E. 2.4; VGr, 21. Juli 2016, VB.2016.00173, E. 3.2).

E. 4

Zu prüfen ist zunächst, ob die mit Präsidialentscheid vom 24. September 2018 angeordneten Auflagen rechtmässig sind.

E. 4.1

Die Auflage, die vierteljährlich vom Sozialdienst festgelegten Termine einzuhalten, wurde bereits mit Präsidialentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2017 erstmals verfügt und auf entsprechenden Rekurs bzw. Beschwerde des Beschwerdeführers vom Bezirksrat sowie vom Verwaltungsgericht (Verfahren VB.2018.00205) auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Das Verwaltungsgericht hielt dabei fest, die Auflage, sich vierteljährlich beim Sozialdienst zu melden, diene vor allem der fortlaufenden Abklärung der (finanziellen) Verhältnisse des Beschwerdeführers. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sei seine Mitwirkungspflicht nicht nach erstmaliger Abklärung der Verhältnisse erloschen, sondern dauere fort. Mit der angefochtenen Auflage solle er zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht im Sinn von § 18 SHG angehalten werden. Ein Gesprächs- bzw. Kontrolltermin erscheine durchaus geeignet, die Verhältnisse laufend abzuklären und zu überprüfen, und erweise sich grundsätzlich und im Besonderen im vorliegenden Fall als erforderlich, nachdem der Beschwerdeführer früher Unterlagen unvollständig eingereicht habe. Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene "postalische Lösung" als mildere Massnahme scheine nur schon deshalb nicht angezeigt. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse, dass Sozialhilfe nicht aufgrund tatsächlicher oder unvollständiger Information zu Unrecht ausgerichtet werde, erscheine die Auflage als verhältnismässig und zumutbar, zumal der Beschwerdeführer nicht geltend macht, die Termine etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen zu können. Die Auflage erweise sich als rechtmässig (VGr, 11. Oktober 2019, VB.2018.00205, E. 4.3). Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass dieses Urteil des Verwaltungsgerichts – entgegen seiner Behauptung – mit Urteil des Bundesgerichts vom 4. Dezember 2018 (8C_822/2018) rechtskräftig geworden ist. Daran ändert das Vorbringen des Beschwerdeführers, er gelange damit evt. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nichts. Soweit ersichtlich, haben sich die Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts im Verfahren VB.2018.00205 nicht geändert. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb ihm diese Auflage nunmehr unzumutbar sein soll. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich nichts anderes vor als bereits im Verfahren VB.2018.00205. Dementsprechend ist die Auflage, an den vierteljährlich vom Sozialdienst festgelegten Terminen teilzunehmen, weiterhin rechtmässig.

E. 4.2

Gegen die Auflage, den Sozialdienst rechtzeitig über Ortsabwesenheiten ab zwei Wochen zu informieren, wendet der Beschwerdeführer ein, Abwesenheiten müssten – auch aufgrund des Schutzes der Privatsphäre – nicht gemeldet werden, solange sie keinen Einfluss auf die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin hätten. Hierzu ist festzuhalten, dass der Bezug wirtschaftlicher Hilfe an die physische Anwesenheit der hilfeempfangenden Person in der Unterstützungsgemeinde gebunden ist (vgl. § 32 ff. SHG). Sodann wirft eine längere Ortsabwesenheit und insbesondere ein allfälliger Auslandsaufenthalt unterstützungsrelevante Fragen auf, bspw. woher die Mittel für die Reisekosten stammen oder ob allenfalls der Grundbedarf während der (Ausland-)Abwesenheit zu reduzieren ist (VGr, 22. März 2019, VB.2019.00013, E. 5.2; VGr, 7. Juli 2015, VB.2015.00164, E. 3.3; VGr, 12. Juni 2013, VB.2012.00589, E. 4.3). Damit ist die Auflage, Ortsabwesenheiten ab zwei Wochen zu melden, geeignet, die richtige Verwendung der Mittel sicherzustellen. Eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich, zumal lediglich eine Ortsabwesenheit ab zwei Wochen und damit nicht einzelne Abwesenheitstage gemeldet werden müssen. Das öffentliche Interesse, dass Sozialhilfe nicht aufgrund tatsächlicher oder unvollständiger Information zu

Unrecht ausgerichtet wird, überwiegt schliesslich das Interesse des Beschwerdeführers am Schutz seiner Privatsphäre vor der Beschwerdegegnerin. Dementsprechend ist die Auflage, Ortsabwesenheiten ab zwei Wochen der Beschwerdegegnerin zu melden, verhältnismässig. Der Beschwerdeführer bringt sodann nichts vor, dass die Auflage unzumutbar erscheinen liesse. Die Auflage ist deshalb rechtmässig.

E. 4.3

Bei der Auflage, wonach der Beschwerdeführer alle Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnissen dem Sozialdienst unaufgefordert mitzuteilen hat, handelt es sich um eine Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers, die bereits von Gesetzes wegen besteht. Gemäss § 18 SHG hat der bei der Sozialbehörde um Hilfe Ersuchende über seine Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Die Fürsorgebehörde macht den Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen zu melden (§ 28 Abs. 1 SHV). Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts trifft den Hilfesuchenden nicht nur bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs, sondern – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers – auch während der Dauer der Unterstützung. Denn bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der einen Dauersachverhalt betrifft; die Hilfeleistung steht daher unter dem Vorbehalt sich ändernder Verhältnisse (VGr, 21. Mai 2012, VB.2012.00208, E. 4.3; RB 2004 Nr. 53 E. 3.1 [VB.2004.00412]). Gibt ein Hilfesuchender keine oder falsche Auskunft über seine Verhältnisse, so kann dies nach entsprechender Androhung zur Kürzung der Sozialhilfeleistungen führen (§ 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 lit. b SHG; vgl. § 24 SHV sowie Kap. A.8.3 SKOS-Richtlinien). Die Auflage, alle Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnissen dem Sozialdienst unaufgefordert mitzuteilen, ist deshalb ohne Weiteres zulässig.

E. 4.4

Die Auflage, dem Sozialdienst jeweils beim ersten Kontrolltermin des Kalenderjahres eine vollständig ausgefüllte Einkommens- und Vermögensdeklaration und die detaillierten Kontoauszüge des Vorjahres vorzulegen, dient der fortlaufenden Abklärung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers. Wie bereits gesagt, ist der Beschwerdeführer auch während laufender Unterstützung von Gesetzes wegen zur Mitwirkung verpflichtet. Mit der Auflage, beim ersten Kontrolltermin des Jahres jeweils eine vollständig ausgefüllte Einkommens- und Vermögensdeklaration und die detaillierten Kontoauszüge des Vorjahres vorzulegen, soll der Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht angehalten werden. Diese Auflage ist geeignet, die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuklären. Eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich. Sodann besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass Sozialhilfe nicht aufgrund tatsachenwidriger oder unvollständiger Informationen zu Unrecht ausgerichtet wird. Es liegt vielmehr im berechtigten Interesse der Öffentlichkeit, dass Sozialhilfe nur gestützt auf verlässliche Grundlage ausgerichtet wird. Im Hinblick auf dieses öffentliche Interesse erscheint die Auflage, einmal jährlich eine vollständig ausgefüllte Einkommens- und Vermögensdeklaration sowie detaillierte Kontoauszüge des Vorjahres vorzulegen, als verhältnismässig und zumutbar. Die Auflage ist damit rechtmässig.

E. 5

Schliesslich ist zu prüfen, ob die Kürzung des Grundbetrags um 20 % für einweilen sechs Monate aufgrund der Nichteinhaltung der vierteljährlich eingeräumten Termine zulässig ist.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wurde soweit ersichtlich erstmals mit Präsidialentscheid vom 25. September 2017 angewiesen, die vierteljährlich vom Sozialdienst festgelegten Kontrolltermine einzuhalten. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 wurde der Grundbedarf des Beschwerdeführers für die Dauer von drei Monaten um 10 % gekürzt. Gleichzeitig wurde die Auflage, an vierteljährlichen Besprechungsterminen teilzunehmen, wiederholt. Die Beschwerdegegnerin entzog einem allfälligen Rekurs gegen die Präsidialentscheide vom 25. September 2017 und 16. Oktober 2017, mit welchem die entsprechende Auflage sowie eine erste Leistungskürzung verfügt wurden, die aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführer focht diese Präsidialentscheide bis vor Bundesgericht an. Der Bezirksrat C verzichtete im Beschluss vom 28. Februar 2018 darauf, einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Auch das Verwaltungsgericht entzog dem Beschwerdeverfahren VB.2018.00205 die aufschiebende Wirkung nicht (vgl. VGr, 11. Oktober 2018, VB.2018.00205). Damit galt seit dem Beschluss des Bezirksrats die aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass die von der Beschwerdegegnerin verfügten Anordnungen vom 25. September 2017 und 16. Oktober 2017 vorläufig keine Rechtswirksamkeit entfalteten und damit kann auch nicht vollstreckt werden konnten (vgl. Regina Kiener, Kommentar VRG, § 25 N. 2). Frühestens mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2018, mit welchem festgehalten wurde, dass die Auflage rechtmässig und die Leistungskürzung zulässig ist, konnte die Auflage der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2017, wonach der Beschwerdeführer die vierteljährlichen Kontrolltermine einzuhalten habe, Rechtswirkung entfalten. Der dagegen erhobenen Beschwerde am Bundesgericht kam keine aufschiebende Wirkung zu. Mit Entscheid vom 4. Dezember 2018 (8C_822/2018) trat das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein.

E. 5.2

Noch vor dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2018 (VB.2018.00205), setzte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Umsetzung der Auflage vom 25. September 2017 mit Schreiben vom 18. April 2018, 8. Mai 2018, 16. August 2018, 23. August 2018, 7. September 2018 und 27. September 2018 jeweils Kontrolltermine an und verfügte mit vorliegend strittigem Präsidialentscheid vom 24. September 2018 erneut eine Leistungskürzung. Nachdem die Auflage vom 25. September 2017 zur Einhaltung von vierteljährlichen Kontrollterminen erst bzw. frühestens mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2018 rechtswirksam und damit vollstreckbar wurde (vorn E. 5.1), kann dem Beschwerdeführer die Nichteinhaltung der mit den oben genannten Schreiben angesetzten Kontrolltermine nicht vorgehalten werden. Da die Kürzung des Grundbedarfs um 20 % für die Dauer von sechs Monaten hauptsächlich mit dem Nichteinhalten der erwähnten Kontrolltermine begründet wird, die Beschwerdegegnerin diese aber mangels Vollstreckbarkeit der Auflage nicht hätte anordnen dürfen, erweist sich die Leistungskürzung gemäss Präsidialentscheid vom 24. September 2018 als unzulässig.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer rügt sodann, dass dem Rekurs gegen die Leistungskürzung die aufschiebende Wirkung entzogen wurde. Eine Begründung für den Entzug der

aufschiebenden Wirkung ist dem Präsidialentscheid vom 24. September 2018 nicht zu entnehmen.

E. 5.3.1

Gemäss § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 VRG kommen dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht durch die anordnende Instanz oder die Rekursinstanz aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt worden ist. Das Gesetz nennt diese Gründe nicht, sondern legt den Entscheid ins Ermessen der zuständigen Behörden, sodass der Behörde beim Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung ein grosser Spielraum zukommt (vgl. VGr, 9. November 2016, VB.2016.00438, E. 2; BGE 129 II 286 E. 3). Das Verwaltungsgericht darf im Rahmen dieser Ermessensbetätigung nur einschreiten, wenn Ermessensmissbrauch, Ermessensüber- oder -unterschreitung vorliegen (VGr, 15. Februar 2018, VB.2017.00702, E. 3.3 m. w. H.).

E. 5.3.2

Dem Beschwerdeführer ist insoweit beizupflichten, als fiskalische Interessen des Gemeinwesens keine besonderen Gründe i. S. v. § 25 Abs. 1 VRG darstellen (VGr, 3. Juni 2010, VB.2010.00244, E. 2.3 m. w. H.). Es besteht jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass Sozialhilfe nicht aufgrund tatsachenwidriger oder unvollständiger Information zu Unrecht ausgerichtet wird. Dabei geht es nicht nur um fiskalische Interessen, sondern auch um die Bewahrung des Vertrauens des Bürgers in den Staat (BGE 138 I 331 E. 7.4.3.1; vgl. E. 3.2). Öffentliche Interessen, die für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sprechen, sind somit vorhanden. Weiter ist zu prüfen, ob sich der Entzug der Suspensivwirkung als verhältnismässig erweist. Der Beschwerdeführer hat grundsätzlich ein legitimes Interesse daran, dass die Leistungskürzung erst nach Überprüfung der Rechtmässigkeit der Kürzungsanordnung vollzogen wird. Hinzu kommt, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen gegen die Kürzungsverfügung nicht derart aussichtslos waren, dass sie einen Entzug der aufschiebenden Rechtsmittelwirkung angebracht erscheinen liessen, zumal über die der Kürzung zugrunde liegende Auflage im Zeitpunkt der Kürzungsverfügung noch nicht rechtskräftig entschieden war und bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2018 im Verfahren VB.2018.00205 die aufschiebende Wirkung galt.

E. 5.3.3

Somit hat die Beschwerdegegnerin dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu Unrecht entzogen. Soweit dem Beschwerdeführer der Grundbedarf bereits gekürzt wurde, wären ihm diese Beträge nachzuzahlen, da sich die Kürzung als unrechtmässig erweist (vorn E. 5.1 f.).

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositivziffer 2 des Präsidialentscheids der Beschwerdegegnerin vom 24. September 2018 ist aufzuheben. Dispositivziffer I des Beschlusses des Bezirksrats C vom 21. November 2018 ist insofern aufzuheben, als der Rekurs die Kürzung betreffend abgewiesen wurde. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.2

Im Hinblick auf die Kürzung des Grundbetrags unterliegt die Beschwerdegegnerin. Demgegenüber unterliegt der Beschwerdeführer hinsichtlich der Anfechtung der

verschiedenen Auflagen. Die Gerichtskosten sind den Parteien deshalb je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mangels überwiegendem Obsiegen ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat eine solche nicht beantragt.

E. 6.3

Zu prüfen bleiben die Gesuche des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung.

E. 6.3.1

Gestützt auf § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 6.3.2

Von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers kann aufgrund der Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin ausgegangen werden. Sodann erwies sich seine Beschwerde nicht als aussichtslos. Dem Beschwerdeführer ist deshalb die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und die ihm auferlegten Verfahrenskosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Indes war der Beschwerdeführer durchaus in der Lage, seine Interessen vor Verwaltungsgericht selber zu wahren, sind doch seine umfangreichen Eingaben mit Zitaten von Gesetzesbestimmungen und Rechtsprechung versehen sowie dem Wortsinn nach ohne Weiteres verständlich, sodass sich erschliessen lässt, worum es dem Beschwerdeführer geht. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist daher mangels Notwendigkeit abzuweisen. Dies gilt im Übrigen auch für das vorinstanzliche Verfahren, weshalb die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung zu Recht abgewiesen hat.

E. 6.3.3

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist; der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.